

§ 7b

(1) Der Hauptgasverteiler wird vom Minister für Kohle und Energie berufen und abberufen.

(2) Für die Einstellung und Entlassung der Stellvertreter des Hauptgasverteilers bedarf der Hauptgasverteiler der vorherigen Zustimmung des Ministers für Kohle und Energie.

§ 7c

(1) Die Staatliche Hauptgasverteilung ist Haushaltsorganisation.

(2) Der Struktur- und Stellenplan der Staatlichen Hauptgasverteilung ist entsprechend den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Berlin, den 8. November 1979

**Der Minister
für Kohle und Energie**
Mitzinger

Zweite Durchführungsbestimmung¹ zur Pflanzenschutzverordnung vom 5. Oktober 1979

Auf Grund des § 18 Abs. 2 und des § 22 der Pflanzenschutzverordnung vom 10. August 1978 (GBl. I Nr. 28 S. 309) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

Zur Finanzierung von Sondermaßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten, Pflanzenschädlingen, Unkräutern und anderen besonderen Gefahren und zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen, des Waldes und der pflanzlichen Rohprodukte wird beim Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft ein zentraler Pflanzenschutzfonds gebildet.

§ 2

(1) Aus dem zentralen Pflanzenschutzfonds können teilweise oder gänzlich finanziert werden:

- Pflanzenschutzmaßnahmen bei Auftreten von außergewöhnlichen Kalamitäten und Epidemien, deren Bekämpfung direkt vom Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft angewiesen wird,
- Sanierungsmaßnahmen, die keinen unmittelbaren betriebswirtschaftlichen Nutzen bringen,
- Maßnahmen zur Bekämpfung von Objekten der Pflanzenquarantäne.

(2) Sondermaßnahmen des Forstpflanzenschutzes der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe sind aus dem Rohholzerzeugungsfonds zu finanzieren.

(3) Über die Verwendung des zentralen Pflanzenschutzfonds gemäß Abs. 1 entscheidet der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. Oktober 1979 in Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1979

**Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft**
K u h r i g

» 1. DB vom 16. Oktober 1978 (GBl. I Nr. 37 S. 406)

Sechste Durchführungsbestimmung^{1 2 3 1}

zum Lebensmittelgesetz

— Hygienische Voraussetzungen für die Tätigkeit im Lebensmittelverkehr —

vom 17. Oktober 1979

Auf Grund des § 27 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I Nr. 12 S. 111) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Diese Durchführungsbestimmung regelt die hygienischen Voraussetzungen für die Ausübung einer Tätigkeit im Verkehr mit Lebensmitteln im Sinne des § 5 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes. Sie findet auch Anwendung bei stunden- oder tageweiser, aushilfswise oder befristeter Tätigkeit im Lebensmittelverkehr.

(2) Diese Durchführungsbestimmung findet nicht Anwendung für

1. Verwaltungskräfte, Reinigungskräfte und Betriebshandwerker, die bei ihrer Tätigkeit nicht mit Lebensmitteln in Berührung kommen;
2. Fahr- und Begleitpersonal von Transportfahrzeugen, das nur verpackte oder abgepackte Lebensmittel transportiert;
3. Beschäftigte in landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben, soweit sie nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse zu verzehrfertigen Lebensmitteln be- und verarbeiten bzw. Milch unmittelbar vom Endverbraucher abgeben;
4. Beschäftigtem Getreidespeichern;
5. Beschäftigte in Eiersammelstellen, soweit in diesen nicht Eier be- und verarbeitet werden;
6. Beschäftigte im Fischfang, soweit sie nicht gleichzeitig in der Fischverarbeitung tätig sind;
7. Obstpflücker, Sammler von Pilzen, Wildfrüchten oder Kräutern sowie Angler und Jäger;
8. Beschäftigte in Betrieben der Tabakbearbeitung und -Verarbeitung.

§ 2

(1) Im Verkehr mit Lebensmitteln darf nur tätig sein, wer sich den ärztlichen Untersuchungen gemäß der Anlage unterzogen hat. Die Tätigkeit darf nicht aufgenommen oder fortgeführt werden, wenn das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung die Tätigkeit im Lebensmittelverkehr ausschließt.

(2) Weitergehende Untersuchungen oder die Einbeziehung weiterer im Lebensmittelverkehr beschäftigter Personen, die aus epidemiologischen oder anderen Gründen erforderlich werden, kann die zuständige Staatliche Hygieneinspektion im Einvernehmen mit der übergeordneten Staatlichen Hygieneinspektion vorübergehend anordnen.

§ 3

(1) Im Verkehr mit Lebensmitteln dürfen "Personen nicht tätig sein,

— die Absonderungsmaßnahmen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen unterliegen,

*- die, ohne krank zu sein, Erreger übertragbarer bakterieller Darmerkrankungen ausscheiden,

— die an eitrigen Wunden, eitrigem Schnupfen, eitriger Bronchitis oder übertragbaren Erkrankungen der Haut leiden und bei denen eine Weiterverbreitung der Krankheit oder eine nachteilige Beeinflussung der Lebensmittel nicht auszuschließen ist,

1 5. DB vom 12. Juni 1968 (GBl. II Nr. 65 S. 431)